46. Jahrgang
Nr. 08/2020
Breitenberg, 09. September 2020

Verantwortlich für den Inhalt
Bürgermeister Adolf Barth



Foto: Stefanie Mühlbauer

Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die schönste Zeit vom Sommer, die Urlaubs- und Ferienzeit, neigt sich dem Ende zu und der Alltag kehrt zurück. Für viele beginnt ein neuer Lebensabschnitt, ob Kindergarten, Schulanfang, Übertritt in eine weiterführende Schule oder Berufsausbildung. Vieles ist neu und bedarf einer gewissen Gewöhnungsphase.
Ich wünsche allen einen guten Start, den Eltern die erforderliche Geduld und Ausdauer bei der Hausaufgabenbetreuung.
Als Verkehrsteilnehmer achten Sie bitte auf unsere Kinder im Straßenverkehr. Fahren Sie langsam an Bushaltestellen und mit erhöhter Vorsicht an haltenden Schulbussen, Schulen und Kindergärten vorbei.

Weiterhin viel Kraft und Ausdauer in dieser nicht ganz einfachen Zeit.
Bleibt´s gsund!

Euer

A. Barth

Adolf Barth
Erster Bürgermeister

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung	Verwaltung	Öffnungszeiten Recyclinghof		
Montag und Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr	Tel.: 08584/9618-0		Sommer	Winter
Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr	Fax: 08584/9618-26	Di	14.00 – 17.00 Uhr	
E-Mail: kandlbinder@breitenberg.de	Bauhof	Fr	14.00 – 17.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Internet: www.breitenberg.de	Tel.: 08584/1030	Sa	09.00 – 12.00 Uhr	09.00 – 12.00 Uhr

Aktuelles aus der Verwaltung …

Ernennung von Helmut Rührl zum Altbürgermeister

In einer kleinen Feierstunde im Breitenberger Hof wurde Helmut Rührl für vier Wahlperioden ehrenamtlicher Bürgermeister geehrt. Viele Projekte wurden von 1994 bis 2020 von ihm verwirklicht und auf dem Weg gebracht. Insbesondere legte er 1973 mit dem damaligen Bürgermeister Josef Ascher den Grundstein für unser heutiges Webereimuseum. Seitdem hat er, auch in seiner Funktion als Kreisheimatpfleger, unzählige Ausstellungsstücke zusammengetragen und das Museum über den Landkreis hinaus bekannt gemacht.
Verbunden mit tiefen Dank und Anerkennung für das außergewöhnliche Engagement und sein kommunalpolitisches Wirken während seiner 24-jährigen Amtszeit als erster Bürgermeister der Gemeinde Breitenberg wurde Helmut Rührl zum Altbürgermeister ernannt.
Auch den ausscheidenden Gemeinderäten Anna Hernitschek (18 Jahre Gemeinderat, davon 3. Bürgermeisterin von 2008 bis 2014 und 2. Bürgermeisterin von 2014 bis 2020), Bernhard Lehner (18 Jahre Gemeinderat), Christian Windorfer (12 Jahre Gemeinderat), Peter Bablitzka (6 Jahre Gemeinderat) gilt Dank und Anerkennung für ihre kommunalpolitische Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde Breitenberg.



Foto: PNP/Brunner

Sanierungsarbeiten am Museumsstadl

Die Außenverschalung wurde bereits erneuert. Da große Schäden durch den Holzwurm entstanden sind, werden zurzeit Tenne und Balkenlager ausgetauscht. Hervorragende ehrenamtliche Arbeit leisten die Mitglieder des Trachtenvereins „Berglandla“. Für ihre unermüdliche und ihre vorbildlich geleistete Arbeit bedanke ich mich sehr herzlich.





Fotos: A. Barth

Richtfest Multifunktionsgebäude Jägerbild

Nach erfolgtem Spatenstich am 28. April 2020 konnte am 07. August 2020 Richtfest gefeiert werden. Durch die gute Zusammenarbeit der beteiligten Firmen konnte der Zeitplan trotz Corona eingehalten werden. Als Ehrengäste konnte ich Altlandrat Franz Meyer und den stellvertretenden Landrat Klaus Jeggle (Landrat Raimund Kneidinger im Urlaub) begrüßen.



Foto: PNP/Brunner

Besichtigung der Baustelle Multifunktionsgebäude von Landrat Raimund Kneidinger

Nach der Rückkehr aus dem Urlaub machte sich am Freitag, 28. August 2020 Landrat Raimund Kneidinger ein Bild vom Baufortschritt des Multifunktionsgebäudes. Ich konnte ihn über die aktuell erfolgten Ausschreibungsergebnisse in Gesamthöhe von 600.000 Euro informieren. Zurzeit liegen wir 30.000 Euro über den Kostenschätzungen (bei einzelnen Ausführungen werden noch Einsparungen erfolgen). Die tatsächlichen Ausgaben liegen aktuell bei 280.300 Euro.



Foto: PNP/Brunner

Der Zuschuss des Landkreises Passau für dieses Jahr in Höhe von 150.000 Euro ist bereits erfolgt. Momentan laufen Spengler-, Elektro-, Heizung-, Sanitär-, Trocken- und Fensterbauarbeiten. Das Anbringen der Holzverschalung an der Außenfassade erfolgt in Eigenleistung von den Mitgliedern des WSV-DJK Rastbüchl unter fachmännischer Anleitung von Hans Grinninger (Mitarbeiter der Firma Haidl Holzbau).

Sanierung der Schanzen K15 und K35

Die Sanierung der K15m- und K35m-Schanze wurde von den Mitgliedern des WSV-DJK Rastbüchl durchgeführt. Dabei wurden ca. 1.000 Arbeitsstunden unter erschwerten Bedingungen geleistet. Der Verein übernahm im vollen Umfang die Kosten in Höhe von 20.000 Euro. Die Gemeinde war nur mit Maschineneinsatz und geringfügig mit Bauhofpersonal gefordert.

Für die ehrenamtlich erbrachten Leistungen darf ich mich beim WSV-DJK Rastbüchl sehr herzlich bedanken. Die Schanze ist nun wieder bereit für zukünftige Weltmeister und Olympiasieger.



Foto: A. Barth

Barrierefreier Zugang zum Rathaus

Im Zuge der Rathaussanierung wurde der barrierefreie Zugang fertig gestellt. Das Rathaus ist nun über einen Seiteneingang gegenüber dem Feuerwehrhaus barrierefrei zu erreichen.

Öffnungszeiten Rathaus

Bitte beachten Sie:
Der Parteiverkehr im Rathaus ist weiterhin nur nach telefonischer Terminabsprache unter 08584/9618-0 möglich!
Bitte beachten Sie, dass Sie von Rathausmitarbeitern am Eingang abgeholt werden und nur mit entsprechender Schutzmaske das Rathaus betreten dürfen. Selbstständiger Zutritt ist untersagt.
Um Hygiene- und Abstandsregeln einhalten zu können, sollte der Besuch des Rathauses grundsätzlich alleine erfolgen.

Fundbüro

Im August wurde eine Motorsägenkette in Gollnerberg gefunden.

Straßenbaumaßnahmen

Mitte September beginnen die Straßenbaumaßnahmen in der Doblingerstr., Hirschenbergweg und Oberstein. Während der Baumaßnahmen kann es vor Ort zu Beeinträchtigungen und Einschränkungen im Straßenverkehr kommen.

Allgemeine Informationen

Vhs-Kurse Breitenberg

30.09.2020
Nähen was Spaß macht Mi, 18.00 - 21.00 Uhr, 5 x
30.09.2020
Android-Smartphone_1 Mi, 17.00 - 18.30 Uhr, 2 x
14.10.2020
WhatsApp für Senioren Mi, 17.00 - 18.30 Uhr, 2x
13.01.2021
Nähen was Spaß macht Mi, 18.00 - 21.00 Uhr, 5 x
Infos und Anmeldung vhs Hauzenberg 08586/ 5798

Neues Projekt des KJR Passau

Seit Beginn der Corona-Pandemie sind viele Begegnungen und Zusammenkünfte weniger bis unmöglich geworden. Das Training, die Gruppenstunde, der Unterricht konnte teilweise über einen längeren Zeitraum nicht stattfinden – die Gemeinschaft konnte sich nicht (weiter-) entwickeln. Eine Gemeinschaft in der sich jede*r wohl und sicher fühlen kann, ist die Basis für eine gelingende und gewinnbringende Zusammenarbeit – im Verein, in der Jugendgruppe oder in der Schulklasse. Ein angenehmes Klima in der Gruppe hat positive Auswirkungen auf die persönliche Entwicklung der einzelnen Kinder und Jugendlichen. Aus diesem Grund ist es von großer Wichtigkeit Zeit für das Kennenlernen einzuplanen und dieses zu ermöglichen. Der KJR Passau bietet mit ZAMKEMMA hierbei Unterstützung für alle Jugendgruppen und Schulklassen im Landkreis Passau. Zwei pädagogische Fachkräfte gestalten vor Ort eine Einheit mit unterschiedlichen pädagogischen Übungen und Methoden, um das Ankommen bzw. Wiederzusammenkommen in der Gruppe zu erleichtern.
Kreisjugendring Passau,
Passauer Straße 31, 94081 Fürstenzell
Tel. 08502/917758-0 Email: info@kjr-passau.de

Altkleidersammlung BRK

Am **Samstag, 10. Oktober 2020** führen wir wieder eine Altkleidersammlung durch. Die Säcke werden wieder im Vorfeld an den bekannten Stellen ausgelegt und ab 08.00 Uhr abgeholt. Weitere Informationen erhalten Sie unter 08584/ 1083.

Termine …

Bekanntmachung Jagdgen. Hirschenberg

Aus aktuellem Anlass findet der diesjährige Jagdausflug nicht statt.

Abgabeschluss für das nächste Amtsblatt:
Mittwoch, 30. September 2020

Erscheinungsdatum:
Mittwoch, 07. Oktober 2020

Gemeinde Breitenberg
Rathausplatz 3
94139 Breitenberg

Breitenberg, 1.9.2020

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;
Stau- und Triebwerksanlage Rotmühle an der Großen Mühl, A 4164 Hinteranger – 94139 Breitenberg
Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zur Benutzung der Großen Mühl durch Aufstauen, Ableiten von Wasser und durch Einleiten von Wasser
Antrag auf Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung einer Fischaufstiegshilfe
Antragsteller: Herr Florian Scheibelberger, Hinteranger 44, A 4164 Hinteranger

Herr Florian Scheibelberger hat für die Benutzung der Großen Mühl durch die Stau- und Triebwerksanlage Rotmühle eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt. Als Besonderheit ist hervorzuheben, dass es sich bei der Großen Mühl um ein Grenzgewässer handelt, d.h. sie bildet die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich.

1. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen das Aufstauen der Großen Mühl, das Ableiten von Wasser aus der Großen Mühl und das Wiedereinleiten von Wasser in die Große Mühl.

   Wesentliche Daten der Benutzung gemäß der Antragsunterlagen sind:

Einzugsgebiet der Großen Mühl:	104,4 km²
Jahresmittelwasser:	2,47 m³/s
Ausbauwassermenge:	3,0 m³/s
Überschreitungsdauer:	56 Tage
Stauziel:	600,95 m ü. A
Unterwasserkote:	597,75 m ü. A
Bruttofallhöhe bei Ausbauwassermenge:	3,20 m
Nettofallhöhe bei Ausbauwassermenge:	2,90 m
Ausbauleistung:	74 kW.
Oberwasserkanal	
offenes Gerinne, Länge:	393 m
Druckrohleitung:	
Länge:	1300 mm
Länge:	102 m.

Die Hauptteile der Fischaufstiegshilfe (Umgehungsgerinne) stellen sich folgendermaßen dar:

Maximales Ausgleichsgefälle	1 %
min. Breite Wanderkorridor an Furten	0,38 m
Hydraulische Mindesttiefe an Furten	0,30 m
Min. Kolktiefe	0,85 m
Min. mittlere Tiefe im Wanderkorridor	0,68 m
Oberwasserspiegel	601,10 m ü. A
Unterwasserspiegel	600,02 m ü. A
Höhendifferenz	1,08 m
Dotationswassermenge	0,410 m^3/s.

Weitere Details können aus den Planunterlagen ersehen werden.

Die Planunterlagen enthalten auch eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 16 UVPG.
Das Ergebnis der allgemeinen bzw. standortbezogenen Vorprüfung, ob das Vorhaben einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, wird gesondert bekannt gegeben.

2. a) Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen in der Zeit vom

17.09.2020 bis 16.10.2020
in der Gemeinde Breitenberg,
Rathaus, Zimmer Nr. 4

während der üblichen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landkreises Passau **www.landkreis-passau.de/Sidebar/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen.aspx** veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis **30.10.2020**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau oder bei der Gemeinde Breitenberg Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis 30.10.2020**) Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Hinweis:
Gemäß Rechtsprechung laut Urteil EUGH vom 15.10.2015 - EUGH Aktenzeichen C-137/14 – darf die Klagebefugnis und der Umfang der gerichtlichen Prüfung nicht auf Einwendungen beschränkt werden, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im

Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden.

b) Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG abgegeben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

c) Entscheidung

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Passau) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Breitenberg

A. Barth
.....
Adolf Barth
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

1. Anschlag an den Amtstafeln angeschlagen am : **9.9.2020**	abgenommen am :
2. Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Breitenberg **Nr. 08/2020 vom 9.9.2020**	
Breitenberg, den 9.9.2020 I.A. ..... Wintersberger	Breitenberg, ... I.A. .....

Gemeinde Breitenberg
Rathausplatz 3
94139 Breitenberg

Breitenberg, 1.9.2020

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG);
Einleiten (Versickern) von Niederschlagswasser (Straßenoberflächenwasser) aus einem Teilabschnitt der PA 80 Breitenberg – Gegenbach durch den Landkreis Passau

1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Der Landkreis Passau, Kreisstraßenverwaltung, beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten (Versickern) von Niederschlagswasser (Straßenoberflächenwasser) aus einem Teilabschnitt der PA 80 Breitenberg – Gegenbach durch den Landkreis Passau

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Art der Einleitung	Benutztes Gewässer	Einleitungs-menge	Einleitungsstelle
Entwässerung Versickerung	Grundwasser	sh. Plan	Fl.Nr. 212, Gmkg. Gegenbach

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden.
Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) 1 Monat in der Zeit vom

17.09.2020 bis 16.10.2020
in der Gemeindeverwaltung Breitenberg,
Rathaus, Zimmer 4

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis **30.10.2020**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeinde Breitenberg Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.
Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

A. Barth

_____

B a r t h
Erster Bürgermeister

Gemeinde Breitenberg
Rathausplatz 3
94139 Breitenberg

Breitenberg, den 1.9.2020

Bekanntmachung

Wasserrecht;
Wasserschutzgebietsverordnung **für die Quelle I Schönberg der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Breitenberg** im Landkreis Passau;
Amtlicher Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung;
Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG;
Geschäftszeichen: 53.0.02/**6420.2**/2019-34

Anlage: Grundstücksverzeichnis für Bekanntmachung (Anstoßwirkung, Betroffenheit!); maßgebliche Pläne liegen aus

1. Vorhaben

Zur Sicherung und zum Schutz der **Quelle I Schönberg** als öffentliche Trinkwasserversorgung beantragt die Gemeinde Breitenberg die Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes. Die beabsichtigte **Ausweisung des Wasserschutzgebietes** dient dem Schutz der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg. Die **öffentliche Wasserversorgung (Quellgebiet Schönberg) weist folgende Daten auf:**

Identifizierung

Name der Quelle	Quelle I Schönberg
Kennzahl der Fassung	4120/7348/00038
Name der Wassergewinnungsanlage	Schönberg
Jahr der Fassung	1981 – 1982
Art der Fassung:	Sickerstrang-Quellfassung

Lagebeschreibung der Quellen

Name der Quelle	Quelle I Schönberg
Gemeindeschlüssel	09 275 118
Gemarkung	Schönberg
Flurstücks-Nr.	249/1
Rechtswert	4630251
Hochwert	5395472
Geländehöhe [NN + m]	756 – 757

Hydrogeologische Angaben der Quelle

Name der Quelle	Quelle I Schönberg
Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser	Lehmschlag
Länge des Sickerstrangs	18,60 m
Durchschnittliche Ergiebigkeit	1,19 l/s
Gemessene Höchstschüttung (2007-2018)	1,41 l/s
Gemessene Mindestschüttung (2007-2018)	0,98 l/s
Schwankungsziffer	1,44

Der Wasserschutzgebietsvorschlag bezieht sich auf Flurnummern in der **Gemarkung Schönberg** (**siehe Grundstücksverzeichnisse in der Anlage**).

Mit dem Anhörungsverfahren für eine Wasserschutzgebietsverordnung besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auf der Grundlage eines privaten hydrogeologischen Gutachtens wurde ein Planvorschlag für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Quellgebiet Schönberg eingereicht. Zudem enthalten die Planunterlagen ein Versorgungskonzept mit Alternativenprüfung.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat diese Planunterlagen als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft geprüft und begutachtet.
Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- hat den amtlichen Verordnungsentwurf einer Wasserschutzgebietsverordnung auf der Grundlage des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft erstellt und beabsichtigt die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes mit Schutzanordnungen, Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten als Rechtsverordnung und damit allgemeinverbindlich festzusetzen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG und § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung -DelV- i.V.m. Art. 73 BayWG).

Das beabsichtigte Trinkwasserschutzgebiet besteht aus:

- 1 Fassungsbereich Zone I / WI
- 1 engeren Schutzzonen Zone II / WII
- 1 weiteren Schutzzone Zone III / W III

Die Abgrenzung des Schutzgebietes, der Schutzzonen und der amtliche Verordnungsentwurf erfolgten aufgrund der fachlichen Erfordernisse, insbesondere der Hydrogeologie, der Wasserwirtschaft und den hygienischen Anforderungen zum Schutz für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Im amtlichen Verordnungsentwurf sind insbesondere die nachfolgenden Verbote oder nur beschränkt zulässigen Handlungen:
1. bei Eingriffen in den Untergrund,
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen,
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen,
5. bei baulichen Anlagen,
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen

enthalten.

Zudem sind Duldungspflichten, Kontrollmaßnahmen, Kennzeichnungspflichten, Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen, Pflichten des Trägers der Wasserversorgung/Begünstigten der Wasserschutzgebietsverordnung, Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und Ausnahmeregelungen (Befreiungen) erforderlich. Die Einzelheiten sind dem amtlich ausliegenden Verordnungsentwurf zu entnehmen.

2. Auslegung

Der amtliche Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere mit dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1a), die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen, also der **Schutzgebietslageplan in der Anlage 1b des amtlichen Verordnungsentwurfes – Trinkwasserschutzgebiet Quelle I Schönberg mit Schutzzonen I, II und III** im Maßstab M = 1 : 5.000 vom 14.01.2019 des Ingenieurbüros IMH GmbH, Dipl.-Geol M. Lang und mit Unterschriftsdatum der Gemeinde Breitenberg vom 29.03.2019 (als Bestandteil der Verordnung), gefertigt vom Ingenieurbüro IMH GmbH, Dipl.-Geol. M. Lang, Neue Rieser Straße 25, 94034 Passau, eingetragen, der jeweils mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 07.08.2019 versehen ist, die Planunterlagen, aus denen die genaue Abgrenzung des Schutzgebietes und die Schutzzonen ersichtlich sind **(einschl. des privaten hydrogeologischen Gutachtens und der Alternativenprüfung mit dem Versorgungskonzept)** **und** das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger Nr. 4.2-4532.1-PA-118-25395/2019 vom 12.08.2019, ergänzt am 29.01.2020, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur Prüfung nach dem UVPG vom 02.07.2020 und die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.04.2019, **liegen** gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

in der Zeit vom **21.09.2020 bis 20.10.2020**
bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg
während der Dienststunden
(Montag - Freitag von 8:oo – 12:oo Uhr und Montag und Donnerstag von 13:oo – 17:oo Uhr)
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:
Zusätzlich können der amtliche Verordnungsentwurf sowie die digitalen Schutzgebietslagepläne, die Gutachten und Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, sowie die dazugehörigen Planunterlagen/Antragsunterlagen im Internet unter www.landkreis-passau.de **unter der Rubrik „Bekanntmachungen"** eingesehen werden.
Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.

Hinweis Gesundheitsschutz/ Einsichtnahme bei der Gemeinde:
Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht" eingesehen werden.
Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Breitenberg telefonisch unter 08584/9618-0 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.
Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Passau hiermit das öffentliche Anhörungsverfahren durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **(= bis zum 03.11.2020)** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausstraße 3, 94139 Breitenberg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 03.11.2020** beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis:
Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

Hinweis Gesundheitsschutz/Niederschrift:
Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht" eingesehen werden.
Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Breitenberg telefonisch unter 08584/9618-0, oder beim Landratsamt Passau unter 0851/397-396 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.
Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.
Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

GEMEINDE BREITENBERG

(S)

Adolf Barth
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

1. Anschlag an den Amtstafeln angeschlagen am : **9.9.2020**	abgenommen am :
2. Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Breitenberg **Nr. 08/2020 vom 9.9.2020**	
Breitenberg, den 9.9.2020 I.A. ..... Wintersberger	Breitenberg, ... I.A. .....

Anlage Grundstücksverzeichnisse für Bekanntmachungstext (nur Anstoßfunktion!):

WV Breitenberg

Gewinnungsanlage Schönberg

Gemeinde Breitenberg

Flur-Nr., Gemarkung	Zone
249/1 Schönberg	WI
202 Schönberg	W II
204 Schönberg	W II
249/1 Schönberg	W II
244 Schönberg	W II
284 Schönberg	W II
285 Schönberg	W II
286 Schönberg	W II
287 Schönberg	W II
288 Schönberg	W II
289 Schönberg	W II
290 Schönberg	W II
290/1 Schönberg	W II
291 Schönberg	W II
294 Schönberg	W II
296 Schönberg	W II
296/1 Schönberg	W II
297 Schönberg	W II
298 Schönberg	W II
202 Schönberg	W III
284 Schönberg	W III
290 Schönberg	W III
293 Schönberg	W III
294 Schönberg	W III
295 Schönberg	W III
296 Schönberg	W III
297 Schönberg	W III
299 Schönberg	W III
300 Schönberg	W III
301 Schönberg	W III

Gemeinde Breitenberg
Rathausplatz 3
94139 Breitenberg

Breitenberg, den 1.9.2020

Bekanntmachung

Wasserrecht;
Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Quellgebiet zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der **Quelle I Schönberg** auf Flurnummer 249/1 Gemarkung Schönberg;
Antragssteller: Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg;
Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;
Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.2/2019-34

1. Vorhaben

Die Gemeinde Breitenberg beantragt mit Schreiben vom 29.03.2019 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Schönberg **(Quelle I Schönberg) auf Flurnummer 249/1 Gemarkung Schönberg** in der Gemeinde Breitenberg zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).
Beantragt wird die Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Aus den Gewinnungsgebiet Schönberg		Grundwasserableitung
Maximal	[l/s]	1,3
Maximal	[m³/d]	110
Maximal	[m³/a]	32.166

Das abgeleitete Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasserbereitstellung) in Trinkwassergüte verwendet werden.

Beschreibung des Vorhabens
Für die Deckung des Wasserbedarfs der Gemeinde Breitenberg dienen die Wassergewinnungsanlagen Schönberg und Gegenbach/Rastbüchl, wobei die Versorgung in Spitzenbedarfszeiten vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur als eingeschränkt bewertet werden kann. Es besteht kein leistungsfähiger Verbund mit benachbarten Wasserversorgungsanlagen zur zukünftigen Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg. Gegenstand dieses Antrags ist die weitere rechtliche Sicherung der Wasserentnahme aus dem Gewinnungsgebiet Schönberg mit der Quelle I Schönberg. Für die bisher ebenfalls zur Wassergewinnung genutzten Quelle II auf Flurnummer 298 Gemarkung Schönberg bestand keine wasserrechtliche Erlaubnis und wird gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 26.07.2018 zukünftig nicht mehr zur Wassergewinnung herangezogen (Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayWG). Zeitgleich mit diesem Antrag wurden für das Gewinnungsgebiet Antragsunterlagen für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes vorgelegt.

Antragsunterlagen
Der Antrag auf gehobene Erlaubnis (Teil A), gefertigt von Fesl + Bauer Ingenieure mbH, Büchlberger Str. 35, 94051 Hauzenberg, vom 30.06.2015, überarbeitet vom 27.03.2019 besteht aus folgenden Unterlagen:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Lageplan M = 1 : 5.000
- Lageplan M = 1 : 1.000
- Bauwerksplan Entsäuerungsanlage und Reinwasserkammer M = 1 : 25
- Quellfassung Quelle I Schönberg M = 1 : 50
- Quellsammelschacht M = 1 : 25
- Gegenüberstellung Wasserdargebot / Wasserbedarf

- Quellschüttungstabellen
- Untersuchungsbefunde
- Sonstige Unterlagen
- Lageplan Stilllegung Quelle II Schönberg M = 1 : 1.000
- Flurstücksverzeichnis
- Jahresableitungsmengen
- Konzept Messeinrichtungen
- Lageplan der privaten Quellen
- UVPG Quellgebiet Schönberg
- Niederschrift Gemeinderatssitzung v. 24.01.2019
- Versorgungskonzept mit Alternativenprüfung
- Übersichtlageplan ÜLP_01 M = 1 : 10.000
- Aktennotiz Ortstermin, Rückbau Quelle II Schönberg

Das hydrogeologische Gutachten (Teil B), gefertigt vom Ingenieurbüro IMH GmbH, Dipl.-Geol. M. Lang, Neue Rieser Straße 25, 94034 Passau besteht aus folgenden Unterlagen:

- Gutachten
- Übersichtslageplan M = 1 : 5.000
- Katasterplanauszug M = 1 : 5.000
- Katasterplanauszug mit Einzugsgebiet M = 1 : 5.000
- Katasterplanauszug Quelle 1 M = 1 : 1.000
- Auszug Geologische Karte ohne Maßstab
- Lageplan – private Abwasserleitung M = 1 : 2.500
- Datenerhebung Niederschlagswasser (Quellüberläufe) M = 1 : 2.000
- Luftbild private Quellen M = 1 : 2.000
- Lageplan mit Schutzzonen M = 1 : 5.000
- Textvorschlag Schutzgebietsverordnung

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau vom 07.08.2019 versehen.

Feststellung nach dem UVPG:

Es besteht **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die näheren Angaben finden Sie in einem gesonderten Feststellungsvermerk des Landratsamtes Passau.

2. Auslegung

Der Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der vorstehend aufgeführten Planunterlagen, gefertigt von Fesl + Bauer Ingenieure mbH, Büchlberger Str. 35, 94051 Hauzenberg, vom 30.06.2015 in der überarbeiteten Fassung vom 27.03.2019, des Ingenieurbüros IMH GmbH, Dipl.-Geol. M. Lang und mit Unterschriftsdatum der Gemeinde Breitenberg vom 29.03.2019, gefertigt vom Ingenieurbüro IMH GmbH, Dipl.-Geol. M. Lang, Neue Rieser Straße 25, 94034 Passau, der jeweils mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 07.08.2019 versehen ist, die Planunterlagen, aus denen die genaue Abgrenzung des Schutzgebietes und die Schutzzonen ersichtlich sind **(einschl. des privaten hydrogeologischen Gutachtens und der Alternativenprüfung**), der amtliche Verordnungsentwurf der Wasserschutzgebietsverordnung einschl. dem Schutzgebietsplan **und** das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger Nr. 4.2-4532.1-PA-118-25395/2019 vom 12.08.2019, ergänzt am 29.01.2020, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur Prüfung nach dem UVPG vom 02.07.2020 und die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.04.2019, **liegen** gemäß § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

in der Zeit vom **21.09.2020 bis 20.10.2020**
bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3,94139 Breitenberg
während der Dienststunden
(Montag - Freitag von 8:oo – 12:oo Uhr und Montag und Donnerstag von 13:oo – 17:oo Uhr)
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:
Zusätzlich können die digitalen Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes im Internet unter www.landkreis-passau.de **unter der Rubrik „Bekanntmachungen"** eingesehen werden.
Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.
Hinweis Gesundheitsschutz/ Einsichtnahme bei der Gemeinde:
Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht" eingesehen werden.
Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Breitenberg telefonisch unter 08584/9618-0 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.
Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Das Landratsamt Passau führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren nach § 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **(= bis zum 03.11.2020)** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausstraße 3, 94139 Breitenberg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 03.11.2020** beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Hinweis Gesundheitsschutz/Niederschrift:
Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht" eingesehen werden.
Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Breitenberg telefonisch unter 08584/9618-0, oder beim Landratsamt Passau unter 0851/397-396 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.
Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

Hinweis:
Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.
Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

GEMEINDE BREITENBERG



Adolf Barth
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

1. Anschlag an den Amtstafeln angeschlagen am : **9.9.2020**	abgenommen am :
2. Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Breitenberg **Nr. 08/2020 vom 9.9.2020**	
Breitenberg, den 9.9.2020 I.A. ..... Wintersberger	Breitenberg, ... I.A. .....

Wasserrecht;
Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Quellgebiet zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der **Quelle I Schönberg** auf Flurnummer 249/1 Gemarkung Schönberg;
Antragssteller: Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg;
Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;
Bekanntgabe nach § 5 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Breitenberg beantragt mit Schreiben vom 29.03.2019 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Schönberg (Quelle I Schönberg) auf Flurnummer 249/1 Gemarkung Schönberg in der Gemeinde Breitenberg zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).
Beantragt wird die Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Aus den Gewinnungsgebiet Schönberg		Grundwasserableitung
Maximal	[l/s]	1,3
Maximal	[m³/d]	110
Maximal	[m³/a]	32.166

Das abgeleitete Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasserbereitstellung) in Trinkwassergüte verwendet werden.

Für die Deckung des Wasserbedarfs der Gemeinde Breitenberg dienen die Wassergewinnungsanlagen Schönberg und Gegenbach/Rastbüchl, wobei die Versorgung in Spitzenbedarfszeiten vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur als eingeschränkt bewertet werden kann. Es besteht kein leistungsfähiger Verbund mit benachbarten Wasserversorgungsanlagen zur zukünftigen Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg. Gegenstand dieses Antrags ist die weitere rechtliche Sicherung der Wasserentnahme aus dem Gewinnungsgebiet Schönberg mit der Quelle I Schönberg. Für die bisher ebenfalls zur Wassergewinnung genutzten Quelle II auf Flurnummer 298 Gemarkung Schönberg bestand keine wasserrechtliche Erlaubnis und wird gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 26.07.2018 zukünftig nicht mehr zur Wassergewinnung herangezogen (Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayWG). Zeitgleich mit diesem Antrag wurden für das Gewinnungsgebiet Antragsunterlagen für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes vorgelegt.

Durch die o.g. beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von **Grundwasser mit der o.g. Ableitungsmenge von** 32.166 **(m³/Jahr)** unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.3 Spalte 2 = **standortbezogene** Vorprüfung der Anlage 3 zum UVPG (§ 11 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 genannten Kriterien zum UVPG). Im Rahmen einer standortbezogene Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sofern erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Gesamtergebnis:
Die **standortbezogene** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, weil durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Wesentliche Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:
Die überschlägige Prüfung anhand der Schutzkriterien hat ergeben, dass aus nachstehenden Gründen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst ist:

- Nach der Feststellung der unteren Naturschutzbehörde werden durch die Grundwassernutzung der Quelle I Schönberg auf Flurnummer 249/1 keine Biotope beeinträchtigt.
- Die Auflassung der Quelle 2 Schönberg auf Flurnummer 298 führt zur einer Vernässung auch der angrenzenden Flächen. Die Auflassung der Quelle 2 dürfte sich positiv auf die angrenzenden Biotopflächen auswirken, unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Monitoring-Maßnahmen.
- Technische Schutzvorkehrungen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage, insbesondere durch die Steuerungs- und Messeinrichtungen, sowie durch die Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten.
- Hydrologisch und wasserwirtschaftlich sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Die Grundwassernutzung wird anhand des Grundwasserhaushaltes vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft geprüft. Dabei wurde vom amtlichen Sachverständigen keine nachteilige Veränderung festgestellt.
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (Prüfvermerk vom 02.07.20) und der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich (02.04.2019).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar.
Das Landratsamt Passau hat die ausführliche Begründung in einen **Feststellungsvermerk dokumentiert.** Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG bekannt gegeben. Nähere Informationen und insbesondere die ausführliche Begründung (gesonderter Aktenvermerk), können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 53, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
Passau, 24.07.2020

Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Bekanntmachungsvermerk

1. Anschlag an den Amtstafeln angeschlagen am **9.9.2020**	abgenommen am :
2. Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Breitenberg **Nr. 08/2020 vom 9.9.2020**	
Breitenberg, den 9.9.2020 I.A. ..... Wintersberger	Breitenberg, ... I.A. .....

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde:	B r e i t e n b e r g
Landkreis:	Passau

für das Haushaltsjahr **2020**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Breitenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.440.319** **EURO**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.032.954** **EURO** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **817.000** **EURO** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	**350**	**v. H.**
b) für die Grundstücke (B)	**350**	**v. H.**
2. **Gewerbesteuer**	**330**	**v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **570.000** **EURO** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2020** in Kraft.

GEMEINDE BREITENBERG
Ort, Datum
Breitenberg, **31.08.2020**

A. B A R T H
1. Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom **20.08.2020** Nr. 31-02 Az. 941 mitgeteilt, dass der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von **817.000 EURO** genehmigt wird. (Art. 71 Abs. 2 GO)

III.

Die Haushaltssatzung **2020** wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, Zimmer 2/ EG innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht.

Ort, Datum
Breitenberg, **31.08.2020**

BAYERN · GEMEINDE BREITENBERG ·

GEMEINDE BREITENBERG

A. B A R T H
1. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.1974 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.
Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen. Die Grundsteuer kann für Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid, auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz).
Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2020** wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2020** in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid **2020** erhalten, im Kalenderjahr **2020** die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr **2019** zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für **2020** zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, eingesehen werden.
Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
   ist der Widerspruch einzulegen bei der

Gemeinde Breitenberg,
Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
   ist diese bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- [1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Für die elektronische Einlegung eines Widerspruchs besteht die Möglichkeit der Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Gemeinde Breitenberg eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die E-Mail-Adresse hierfür lautet: info@breitenberg.de.
  Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Gemeinde Breitenberg (www.breitenberg.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Breitenberg, 1.9.2020
GEMEINDE BREITENBERG

A. Barth

BAYERN · GEMEINDE BREITENBERG

B a r t h
Erster Bürgermeister